



Schulordnung der Schule Nottwil

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Schulordnung	Seite: 2
2.	Die Volksschule	Seite: 2
3.	Unterricht und Unterrichtszeiten	Seite: 3
4.	Noten – Zeugnisse	Seite: 3
5.	Absenzen, Fernbleiben vom Unterricht	Seite: 4
6.	Soziales Klima	Seite: 4
7.	Schulhausregeln	Seite: 5
8.	Schulweg	Seite: 6
9.	Wohnortwechsel	Seite: 7
10.	Versicherung	Seite: 7
11.	Disziplinar- und Strafordnung	Seite: 7

1. Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung ist ein Instrument für eine gute Zusammenarbeit zwischen Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und den Behörden.

Erziehungsberechtigte und die Schule sind Partner mit Rechten und Pflichten. Nur durch eine gute Zusammenarbeit kann der Bildungsauftrag erfüllt werden.

Die Schulordnung gibt einen Überblick über Bestimmungen zur Organisation der Schule. Nottwil. Übergeordnet sind das Gesetz über die Volksschulbildung und die dazugehörigen Verordnungen.

2. Die Volksschule

Die Volksschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem Gesetz über die Volksschulbildung ableiten lässt.

Die Lernenden besuchen während zehn Jahren obligatorisch die Volksschule. In der Regel sind dies

1 Jahr Kindergarten

6 Jahre Primarschule

3 Jahre Sekundarstufe I [Sekundarschule (Niveau A, B, C, D), Untergymnasium]

Die Kindergartenpflicht der Kinder beginnt in dem Jahr, in dem sie vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollendet haben.

Kinder können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn das entsprechende Gesuch der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung bewilligt wird.

Der Kindergarten kann ein zweites Jahr besucht werden, falls das Kind noch nicht schulreif ist. Dieser Entscheid liegt im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten und wird nach einem Gespräch zwischen der Kindergartenlehrperson und den Erziehungsberechtigten getroffen. Über eine zweite Rückstellung befindet die Schulleitung. Als Unterstützung kann die Meinung einer Fachperson beigezogen werden.

Den Übertritt der Lernenden an die Sekundarstufe I regelt das Übertrittsverfahren der 5./6. Primarklasse.

Lernende können unter besonderen Umständen auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden (§ 14, VBG).

3. Unterricht und Unterrichtszeiten

An der Schule Nottwil gelten die folgenden Unterrichtszeiten:

3.1 Kindergarten und Primarschule 1/2

Für alle Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule läutet es um 08:00 Uhr. Unterrichtsbeginn ist aber je nach Stufe um 08:05 oder 08:10 Uhr.

Vormittag		Nachmittag	
Lektion 1	08.05 – 08.50	Lektion 5	13.30 – 14.15
Lektion 2	08.50 – 09.35	Lektion 6	14.20 – 15.05
Pause	09.35 – 10.05	Pause	15.05 – 15.25
Lektion 3	10.05 – 10.50	Lektion 7	15.25 – 16.10
Lektion 4	10.55 – 11.40		

3.2 Primarschule ab 3. Kl. und Sekundarstufe I

Vormittag		Nachmittag	
Lektion 0	07.20 – 08.05	Lektion 5	13.30 – 14.15
Lektion 1	08.10 – 08.55	Lektion 6	14.20 – 15.05
Lektion 2	09.00 – 09.45	Pause	
Pause		Lektion 7	15.25 – 16.10
Lektion 3	10.05 – 10.50	Lektion 8	16.15 – 17.00
Lektion 4	10.55 – 11.40		

Kantonale Vorschriften über Stundentafeln, Lehrpläne, schulhausinterne Abmachungen und Unterrichtsmethoden geben den Rahmen des Unterrichts vor. Innerhalb dieser Vorgaben gestalten die Lehrerinnen und Lehrer ihren Unterricht frei.

Jährlich werden durch die Schule offizielle Besuchstage angeboten. Die Erziehungsberechtigten haben zudem jederzeit das Recht Schulbesuche zu machen.

4. Noten und Zeugnisse

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Wir halten uns an die kantonale Verordnung über die Beurteilung der Lernenden.

4.2 Form der Beurteilung

An der ersten und zweiten Klassen wenden wir „Ganzheitliches Beurteilen und Fördern“ (GBF) an. Ab der dritten Klasse werden Leistungsnoten erteilt.

4.3 Selbstkompetenz / Sozialkompetenz

Wir beurteilen diese Verhaltensweisen aufgrund von einheitlichen Punkten, die der Kanton mit dem neuen Zeugnis vorgibt. Wir sorgen für deren Transparenz gegenüber Lernenden und Erziehungsberechtigten. Die Stufengruppen legen die konkrete Umsetzung der Richtlinien fest.

5. Absenzen , Fernbleiben vom Unterricht

5.1 Krankheit

Bei Krankheit informieren die Erziehungsberechtigten die Lehrpersonen vor Unterrichtsbeginn, bei Notfällen so schnell wie möglich.

5.2 Voraussehbare Absenzen

Es werden zwei verschiedene Arten von voraussehbaren Absenzen unterschieden:

a) allgemein anerkannte Absenzen

Bei folgenden Ereignissen unterliegt die Bewilligung der Lehrperson:

- Hochzeit
- Todesfall
- Geburt
- Gerichtsvorladung
- Musikschule
- Zahnarzt- /Arztbesuche
- Termine und Therapien von Schuldiensten
- Schnupperhalbtage an neuen Schulen für Lernende, die von Nottwil wegziehen

b) Unbegründete Absenzen

Für alle anderen Gründe des Fernbleibens des Unterrichtes stehen jeder und jedem Lernenden pro Schuljahr maximal sechs Halbtage zur Verfügung, welche sie oder er zu einem frei wählbaren Zeitpunkt unbegründet einziehen kann. Diese Halbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden. Die Inhalte der verpassten Lektionen müssen durch die Lernenden immer nachgeholt werden. Die Lehrpersonen müssen **mindestens eine Woche vorher** durch die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert werden. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage oder bei der Klassenlehrperson erhältlich. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über dieses Zeitbudget.

Am ersten Schultag nach den Sommerferien dürfen keine Halbtage eingezogen werden. Wird die Frist von einer Woche nicht eingehalten, so entscheidet die Schulleitung über das Gesuch.

5.3 Spezielle Urlaubsgesuche

Diese Urlaubsgesuche müssen mindestens drei Wochen im Voraus bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden, ebenso Urlaube, welche die Zeitdauer von drei Tagen überschreiten.

5.4 Schnuppern

Die Lernenden sollen wenn immer möglich in den Ferien schnuppern. Fallen Schnupper-tage in die Schulzeit, so müssen die Lernenden bei der Klassenlehrperson ein begründetes schriftliches Gesuch mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten einreichen.

6. Soziales Klima

Wir versuchen, auf unserem Schulhausareal ein gutes Klima zu schaffen, damit sich alle wohlfühlen. Deshalb schreiten wir bei Gewalt und Sucht ein.

6.1 Erpressen, Mobbing, Rassismus und Gewaltverherrlichung

Wir diskutieren diese Themen im Team und arbeiten vorbeugend in den Klassen. Dabei versuchen wir mit den Schülerinnen und Schülern eine positive Konfliktkultur zu entwickeln und grenzen uns klar dagegen ab.

6.2 Handy (weitere Multimediageräte)

Auf dem Schulareal und bei Exkursionen ist der Gebrauch des Mobiltelefons und anderer Multimediageräte für Lernende nicht gestattet. Die Lehrperson kann Ausnahmen bewilligen.

a) Konsequenzen

- die Geräte werden eingezogen und bleiben mindestens 24 Stunden bei der Lehrperson oder bei der Schulleitung

6.3 Waffen

Auf dem Schulareal sind Messer, Pistolen jeglicher Art, Steinschleudern, Schlagringe, Sprays etc. und weitere Gegenstände, die als Waffe missbraucht werden verboten. Erlaubt sind Sackmesser und Messer, wenn sie für Unterrichtszwecke verlangt werden und Spiel- und Plastikpistolen bei Schulfasnacht (ohne Knallkörper und Kugelgeschosse).

a) Konsequenzen

- Waffen werden von der Lehrperson eingezogen
- im Wiederholungsfall und bei starker Übertretung: Brief an Erziehungsberechtigte, Gespräch, weitere Massnahmen mit den zuständigen Instanzen

6.4 Suchtmittel

Rauchen (Schnupfen) und jeglicher Konsum von Alkohol oder Drogen ist für Lernende auf dem Schulareal verboten.

a) Konsequenzen

- Klassenlehrperson informieren
- Erziehungsberechtigte informieren
- Gespräch über weitere Massnahmen

6.5 Pornographie

Pornographisches Material ist auf dem Schulareal nicht erlaubt.

a) Konsequenzen

- einziehen
- Erziehungsberechtigte informieren
- Gespräch über weitere Massnahmen

Eingezogene Gegenstände werden von der Schulleitung zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitgehalten. Die Schule behält sich vor, je nach Vorfall die Polizei zu benachrichtigen.

7. Schulhausordnung

7.1 Begrenzung Schulareal

Das Schulareal ist wie folgt begrenzt:

- Westliche Grenze: - bis zur Oberdorfstrasse
- Nördliche Grenze: - bis Abzweigung Sigristenhaus
- Östliche Grenze: - bis zum Zaun
- Südliche Grenze: - bis zum Zaun Parzelle Fam. Stutz und Fahrweg
- Nordöstl. Grenze: - bis zum Zaun der Gärtnerei Bernet

Während den Unterrichtszeiten gehören auch die Sporthallen Kirchmatte und Sagi, sowie deren Aussenplätze und die Fusswege vom Schulhaus zu den Sporthallen zum Schulareal.

Die Schulleitung behält sich kurzfristig Änderungen des Pausenareals vor.

7.2 Pausenaufsicht

- a) Die Pausenaufsicht wird von der Schulleitung organisiert.
- b) Das Pausenareal entspricht dem Schulareal mit folgenden Ausnahmen:
 - der Platz unter dem Veloständer
 - das Biotop, innerhalb des abgeschlossenen Zaunes
 - Sporthallen Kirchmatte und Sagi

7.3 Aufenthaltszeit auf dem Schulareal

- a) Die Kinder dürfen sich höchstens ½ Stunde vor Lektionsbeginn auf dem Schulareal aufhalten.
- b) Gänge und Schulzimmer werden erst 10 Minuten vor Lektionsbeginn betreten.
- c) Die Aufenthaltszeit auf dem Schulareal nach Unterrichtschluss unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

8. Schulweg

8.1 Schulweg

Der Schulweg unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

8.2 Veloabstellplatz / Kickboardabstellplatz

Alle Lernenden, die ausserhalb des markierten Gebietes (siehe Anhang 1) wohnen, erhalten von der Schule einen nummerierten Veloabstellplatz zugeteilt, Fahrräder ohne Parkplatznummer müssen auf den restlichen Parkplätzen in geordneter Weise abgestellt werden. Die Kickboards müssen in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden. Es gilt der Grundsatz, dass der Weg zwischen Sporthalle und Schulhaus zu Fuss zurückgelegt wird.

- Kinder aus der Richtung Zentrum Sagi parkieren ihre Fahrräder / ihre Kickboards in den zugeteilten Parkplätzen. Sie gehen zu Fuss ins Schulhaus.
- Kinder, die von der Grundacherstrasse / Oberarigstrasse in die Schule kommen, parkieren ihr Fahrräder / ihre Kickboards beim Schulhaus, gehen zu Fuss für Sportlektionen zur Sporthalle und danach wieder hinauf.

Den Lernenden, die innerhalb des Kreises wohnen, empfehlen wir den Schulweg zu Fuss zurückzulegen.

8.3 Was ist für die Sicherheit notwendig?

- Müssen die Lernenden während der Unterrichtszeit das Schulgebäude (Schulhaus - Sagi - SPZ) mit dem Velo wechseln, tragen sie einen Helm.
- Bei Exkursionen mit dem Fahrrad ist das Tragen eines Velohelms obligatorisch.
- Bei Exkursionen muss das Velo immer in verkehrstüchtigem Zustand sein.
- Alle Verkehrsteilnehmer haben das allgemeingültige Verkehrsgesetz zu beachten.

Empfehlungen

- Alle, die mit dem Velo zur Schule kommen, tragen einen Velohelm.
- Die Velofahrerinnen und Velofahrer bewegen sich grundsätzlich auf der Strasse.
- Die Fussgängerinnen und Fussgänger, auch diejenigen, die ihr Velo schieben, bewegen sich ausschliesslich auf dem Trottoir.
- Die Kinder sollen die Chance nutzen, den Schulweg als Teil der Schule zu erleben. Deshalb bitten wir alle Erziehungsberechtigten, das Chauffieren ihrer Kinder möglichst zu unterlassen.

9. Wohnortswechsel

Ein Wohnortswechsel soll mit dem Formular „Austritt aus der Schule Nottwil“ so früh wie möglich der Schulleitung und der Lehrperson mitgeteilt werden. Das Formular ist bei der Schulleitung zu beziehen.

Die offiziellen Schuldokumente werden von der Schulleitung direkt an die Schulleitung des neuen Wohnortes übermittelt.

10. Versicherung

Anfallende Kosten der Lernenden bei Krankheit, Unfall sowie auch bei Haftpflichtfällen sind normalerweise über die Versicherungen der Erziehungsberechtigten gedeckt.

Für spezielle, von den privaten Versicherungen nicht abgedeckte Vorfälle, hat die Schulgemeinde eine Zusatzversicherung abgeschlossen.

11. Disziplinar- und Strafordnung

Die Disziplinar- und Strafordnung ist aus der kantonalen „Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SLR Nr. 405)“ abgeleitet.

Lehrpersonen können unter anderem folgende kleinere Disziplinarmaßnahmen verfügen:

Verwarnung, kurze Wegweisung vom Unterricht, zusätzliche Hausaufgaben, zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis.

Die Schulleitung kann auf die gleichen Disziplinarmaßnahmen zurückgreifen und zusätzlich Lernende in eine andere Klasse versetzen, einen Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr mit gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out) verordnen oder eine/-n Lernende/-n mehrere Tage bis höchstens sechs Wochen teilweise oder vollständig vom Unterricht ausschliessen. Dauert ein vollständiger Schulausschluss mehr als zwei Wochen, muss die Schulleitung die zuständige Vormundschaftsbehörde informieren.

Wegen eines unbegründeten Schulversäumnisses kann die Schulleitung Ordnungsbussen bis zu 1500 Fr. und im Wiederholungsfalle die Schulpflege, Ordnungsbussen bis zu 3000 Fr. aussprechen.

Die Schulpflege Nottwil hat diese Schulordnung am 10. 12. 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Im Namen der Schulpflege:

Die Schulpflegepräsidentin:

Der Aktuar:

Jeannette Stäuble

Roger Stirnimann

Anhang 1

